

HALLEN- UND EINSTELLBEDINGUNGEN

I. Lagerobjekt und Lagerplatz

- (1) Diese Hallen- und Einstellbedingungen sind anwendbar auf das Vertragsverhältnis zwischen der Yachtservice Gebetsroither Ges.m.b.H. & Co KG, FN 95722 v, A-4863 Seewalchen, Unterbuchberg 15, in der Folge „Lagerhalter“ genannt und dem jeweiligen Kunden, welcher diese mit der Einstellung des Bootes im Winterlager beauftragt, in der Folge „Kunde“ genannt.
- (2) Der Kunde beauftragt den Lagerhalter mit der Lagerung seines Bootes.
Er erteilt dem Lagerhalter rechtzeitig alle für die sachgerechte Lagerung und Behandlung erforderlichen Informationen und Weisungen.
- (3) Der Lagerhalter übernimmt für den Kunden die Lagerung im Winterlager in der Winterlagerhalle oder auf dem Winterlagerplatz. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich der Standplatz im Winterlager während der Lagerung ändern kann.
- (4) Der Lagerhalter haftet für Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Bootes samt dessen Zubehör nur soweit, als diese auf Umständen beruhen, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abgewendet werden konnten.
- (5) Der Kunde nimmt die Beschaffenheit des Winterlagers bzw. des Winterlageplatzes zur Kenntnis wie er liegt und steht.

II. Serviceleistungen

- (1) Neben der Einlagerung werden folgende Serviceleistungen gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Abrechnung vom Lagerhalter angeboten:
 - An- und Abtransport vom Yachthafen des Lagerhalters zum Winterlager.
 - Abstellen des Bootes auf dem Lagerplatz.
 - Reparaturen, Wartungsarbeiten und sonstige Dienstleistungen.

III. Beginn und Dauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit erstmaliger Einstellung des Bootes und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Der Zeitpunkt der Verbringung des Bootes in das Winterlager wird vom Kunden festgelegt und mitgeteilt. Terminwünsche des Kunden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Zeitpunkt der Auslagerung wird dem Kunden in der Sommersaison 2 Wochen vorher mitgeteilt. Terminwünsche des Kunden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Ist eine Lagerung des Bootes über die Sommersaison im Winterlager gewünscht, so ist dies dem Lagerhalter mitzuteilen. Die Lagerkosten entsprechen in diesem Fall jenen für die Wintersaison.
- (5) Die Ein- und Auslagerungsarbeiten werden während der Geschäftszeiten vorgenommen soweit es der Geschäftsbetrieb erlaubt. Darüber hinausgehende Wünsche des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und Zustimmung und werden nur nach Zustimmung gegen zusätzliche Kosten vorgenommen.

IV. Entgelt

- (1) Als Entgelt für die Einstellung des Bootes für eine Wintersaison gilt der auf der Rechnung angeführte Betrag als vereinbart. Dieser Betrag wird wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010. Ausgangszahl ist die im Dezember 2014 verlautbarte Indexzahl. Indexänderungen bis 5% bleiben unberücksichtigt.

- (2) Das vereinbarte Entgelt ist bis längstens 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung auf Konto des Lagerhalters bei der Hage-Bank-VB Attersee, IBAN AT 23 42830303 4196 0000, BIC VBOEATWWVOE, zur Anweisung zu bringen.

V. Zugang zum Lagerplatz

- (1) Während der Wintersaison ist ein Zugang zum Lagerplatz nur mit Zustimmung bzw. nach Absprache mit dem Lagerhalter gestattet.
- (2) Reparatur und Wartungsarbeiten durch den Kunden am eigenen oder fremden Booten im Winterlager bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Lagerhalter. Dem Lagerhalter ist mitzuteilen, welche Arbeiten vorgenommen werden um die damit allfällige Auflagen und Weisungen durch den Lagerhalter erteilt werden können und um die entsprechende Sicherheit im Winterlager aufrecht zu erhalten und Beschädigungen des Lagers und anderer Boote zu vermeiden. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Umweltschutzbestimmungen, speziell im Umgang mit Farben und Ölen sowie feuerpolizeiliche Vorschriften sind in jedem Fall vom Kunden einzuhalten. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind in jedem Fall untersagt. Ein Verstoß berechtigt den Lagerhalter das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

VI. Versicherung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, eine (Haftpflicht)Versicherung für sein Boot abzuschließen, welche die von diesem bzw. sich darauf befindlichen Gegenständen ausgehenden Gefahren, wie etwa Brand oder Explosion, deckt. Ein entsprechender Nachweis ist über Verlangen zu erbringen.

VII. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Für offene Forderungen aus dem Vertragsverhältnis kommt dem Lagerhalter ein Zurückbehaltungsrecht am vertragsgegenständlichen Boot zu.

VIII. Haftung

- (1) Eine Haftung des Lagerhalters während des Auf- und Abklippens des Bootes, beim innerbetrieblichen Ab- und Antransport sowie bei der Aufstellung des Bootes am Stell- oder Lagerplatz ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, welche während der Dauer des Vertragsverhältnisses am Vertragsgegenstand durch höhere Gewalt, Sturm, Schneedruck entstehen. Darüber hinaus haftet er nicht für von Dritten verursachten Schäden, wie etwa Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus.
- (3) Der Kunde haftet für alle von ihm während des Vertragsverhältnisses verursachten Schäden; davon sind speziell auch Bodenverunreinigungen im Winterlager erfasst.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lagerhalter eine besonders erforderliche Behandlung des Bootes oder sich darauf befindlicher Gegenstände schriftlich bekanntzugeben.

IX. Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können den Lagervertrag bis zum 31.08. (einlangend) eines jeden Jahres mündlich oder schriftlich kündigen.
- (2) Der Lagerhalter ist berechtigt, den Lagervertrag fristlos zu kündigen, wenn die vereinbarte Lagergebühr trotz Mahnung nicht binnen gesetzter Frist bezahlt wird oder eine besondere Gefahr vom eingebrachten Boot bzw. den sich auf dem Boot befindlichen Gegenständen ausgeht.

X.

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mit Bezahlung der Einstellgebühr (Platzmiete) gilt der Lagervertrag als zustande gekommen, sofern sich der Kunde nicht binnen 4 Wochen schriftlich dagegen ausspricht. Weiters gelten mit Bezahlung der Einstellgebühr diese Hallen- und Einstellbedingungen als angenommen und Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lagerhalter und dem Kunden.
- (2) Mit Bezahlung der Einstellgebühr (Platzmiete) erklärt der Kunde betreffend die Einlagerung seines Bootes eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben sowie im Schadensfall keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche an den Lagerhalter zu stellen.
- (3) Mündliche Nebenabreden und Änderungen wurden nicht getroffen und sind ungültig, sofern diese nicht schriftlich beigebracht werden. Ebenso bedarf der Schriftform ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hievon nicht berührt. Anstelle der ungültigen unwirksamen Bestimmung wird eine Bestimmung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen und unwirksamen Bestimmung unter Zwecksetzung der Parteien am Nächsten kommen.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über die Gültigkeit dieses Vertrages ist das Bezirksgericht Vöcklabruck bzw. das Landesgericht Wels. Als Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag gilt der Firmensitz des Lagerhalters.

Unterbuchberg, am 05.09.2014

Yachtservice Gebetsroither Ges.m.b.H. & Co KG